

Geschäftsordnung

Vorschlag der Geschäftsleitung

Art. 1 Mandatsprüfung

Am Eingang des Saales wird eine Mandatsprüfung eingerichtet. Alle Delegierten erhalten eine Mandatskarte nach Eintrag in die Präsenzliste.

Art. 2 Stimmrecht/Rederecht

Gäste sowie Mitglieder erhalten Rederecht, das Stimmrecht bleibt den Delegierten vorbehalten.

Art. 3 Versammlungsvorsitz

Der Versammlungsvorsitz der JUSO Schweiz hat den Vorsitz über die DV inne. Der Versammlungsvorsitz orientiert sich dabei an den Statuten, der Geschäftsordnung und dem Gewohnheitsrecht.

Art. 4 Eröffnungsgeschäfte

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die DV pro Zählsektor zwei Stimmezähler*innen. Danach verabschiedet die DV das Protokoll der letzten DV mit allfälligen Änderungsanträgen sowie die Traktandenliste mit allfälligen Änderungsanträgen.

Art. 5 Traktandierte Geschäfte und Anträge

Nach Art. 11 Abs. 4 der Statuten behandelt die DV nur traktandierte Geschäfte. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag vorliegen. Sinngemäss kann nur über Anträge verhandelt werden, die sich auf traktandierte Geschäfte beziehen. Die Antragsstellenden haben das Recht ihren Antrag vorzustellen, bevor die Diskussion darüber eröffnet wird. Für Anträge, welche nach Ablauf der Frist eintreffen, muss die Antragsfrist durch die Versammlung verlängert werden. Die Fristverlängerung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 6 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge können direkt an der Versammlung gestellt werden, diese müssen unverzüglich der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine Diskussion über den Antrag ist aber möglich. Ordnungsanträge sind rein formaler Natur und beziehen sich auf Ablauf und Prozedere der laufenden Versammlung. Inhaltliche Anträge sind als Ordnungsanträge nicht zulässig und müssen innerhalb der ordentlichen Antragsfrist vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 7 Redezeit und Diskussion

Die Redezeitbeschränkung beträgt 5 Minuten, im Falle von Zeitmangel hat der Versammlungsvorsitz die Kompetenz, diese Beschränkung zu verkürzen. Die Redezeit wird auf das eineinhalbfache verlängert, wenn mindestens ein Drittel des Votums in einer zweiten Landessprache gehalten wird. Diskussionsredner*innen melden sich frühzeitig beim Versammlungsvorsitz an. Jede*r Redner*in kann zur gleichen Sache das Wort ein zweites Mal verlangen. Redner*innen, welche noch nicht gesprochen haben, haben den

Vorrang. Nach Möglichkeit wird jeweils alternierend eine Frau, resp. ein Mann zu Wort kommen.

Art. 8 Ausmehrung

Für Abstimmungen gilt, sofern in Statuten und Reglementen nicht anders vorgeschrieben, das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit wird nochmals neu ausgezählt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gibt die/der Präsident*in den Stichentscheid. Der Versammlungsvorsitz lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird. 1/3 der stimmberechtigten Delegierten können auf Antrag eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

Art. 9 Geheime Wahlen und Abstimmungen

Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen wird schriftlich per Wahlzettel gewählt, die Wahlzettel werden nach Stimmabgabe in die offiziellen Wahlurnen von den Stimmenzähler*innen ausserhalb des Saales ausgezählt. Der Versammlungsvorsitz überwacht die Auszählung und gibt der Versammlung direkt im Anschluss das Resultat bekannt. Versammlungsvorsitzende und Stimmenzähler*innen sind zur Geheimhaltung von Wahlresultaten verpflichtet, bis der Versammlung das Resultat bekannt gegeben wird.

Art. 10 Beschlussprotokoll

Über die Verhandlungen der DV wird von der Geschäftsleitung ein Beschlussprotokoll geführt.